

## **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder Kostenz vom 23.09.2016**

Der Ortsgemeinderat Nieder Kostenz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder Kostenz sowie die Anlage 1 „Gebühren und Kosten“ zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder Kostenz vom 29.12.2011 werden wie folgt geändert:

### Artikel 1

§ 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die in Reihen-, Urnenreihen-, Rasenreihen oder Rasenurnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

§ 3 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Gleichzeitig werden sie soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Rasenurnengrabstätte beigesetzt.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Rasen-urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Rasenurnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

§ 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG.

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

d) Rasenurnengrabstätten (Maße: Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m)

e) Ehrengrabstätten.

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Antragsteller bestimmt, welche der in Abs. 1 lit. a) – d) und § 13a genannten Arten der Grabstätten zugewiesen werden soll, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 13a Abs. 2).

§ 14 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

## Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten

(1) Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten sind Grabstätten (Einzelreihengräber) für Erd- bzw. Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Wiesengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten ist nicht möglich.

(2) In einer Rasenreihengrabstätte ist eine gemischte Bestattung (§ 14), in einer Rasenurnengrabstätte eine Bestattung mit bis zu 2 Aschen gestattet.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

d) in Rasenurnengrabstätten

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Urnenreihengrabstätten und Rasenurnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

§ 18 Abs. 2 Buchst. b) wird wie folgt ergänzt:

b) Rasenreihengrabstätten und Rasenurnengrabstätten:

§ 23 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie die Rasenpflege von Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Die Anlage 1 „Gebühren und Kosten zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder Kostenz“ wird wie folgt ergänzt:

I. d) Rasenurnengrabstätte	300 €
II. Verleihung eines Nutzungsrechtes für	
die Beisetzung einer Asche in einer bereits belegten Reihen- oder Rasenreihengrabstätte (gemischte Grabstätte) oder die Beisetzung einer zweiten Urne in einer Urnengrabstätte	30 €
IV. d) Rasenurnengrabstätten	50 €

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft.

Nieder Kostenz, den 23.09.2016

ORTSGEMEINDE NIEDER KOSTENZ

(Siegel)

(Harald Gewähr)  
Ortsbürgermeister